

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1253

KR.Nr. K 0143/2021 (STK)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Reduktion Wahlunterlagen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Während es in vielen Bereichen inzwischen normal geworden ist, dass aus Kosten- und Umweltbelastungs-Überlegungen Unterlagen – wenn möglich und sinnvoll – nicht mehr physisch verschickt werden, so ist dies bei den Wahlunterlagen nach wie vor ausschliesslich der Fall. In der Folge erhalten die Stimmberechtigten im Vorfeld von National- und Kantonsratswahlen unzähliges Wahlmaterial. Das meiste davon landet wohl direkt im Altpapier, sei es, weil gewisse Personen sich gar nicht für die Wahlen interessieren, oder weil der Entscheid für die Wahl bereits gefällt ist. Als weitere Gruppe gibt es jene, die zwar die Wahlunterlagen studieren, aber bereit wären, dies online zu tun. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, dass zukünftig die Wahlwerbung nicht mehr zwingend und umfassend physisch versandt werden müsste. Dabei geht es explizit nur um die Werbung; die offiziellen Wahlunterlagen selber – also Stimmzettel und Informationen – sollen weiterhin wie gewohnt zugestellt werden. Bezüglich der Wahlflyer soll es aber möglich sein, dass diese (z.B. mittels QR-Code) auf einer offiziellen Webseite des Kantons abgerufen werden können. Als Folge und Ziel würden somit mit der Zeit nur noch jene Personen die kompletten Wahlunterlagen (also inkl. Wahlflyer) erhalten, die dies auch so möchten (ähnlich dem Prinzip, wie wir es von den Steuererklärungen kennen). Alle anderen haben die Möglichkeit, die Wahlflyer online abzurufen.

Aufgrund dieser Überlegungen wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Könnte sich der Regierungsrat einen solchen Systemwechsel im Sinne von tieferen Kosten für die Parteien und einer Entlastung der Umwelt vorstellen? Welche gesetzlichen Änderungen wären nötig?
2. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, um die Kosten und die Umweltbelastung im Zusammenhang mit der Wahlwerbung zu reduzieren, ohne dass dabei die politischen Rechte für die Stimmberechtigten eingeschränkt werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1:

Könnte sich der Regierungsrat einen solchen Systemwechsel im Sinne von tieferen Kosten für die Parteien und einer Entlastung der Umwelt vorstellen? Welche gesetzlichen Änderungen wären nötig?

Die Berechtigung zum Versand von Propagandamaterial ist in § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) geregelt. Das Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden steht bei Proporzahlen jeder politischen Partei, beziehungsweise jeder Gruppierung zu, die eine Liste eingereicht hat. Bei Majorzwahlen steht das Recht den Kandidaten und Kandidatinnen oder ihrer Partei beziehungsweise Gruppierung zu. Gestützt auf § 64 GpR dürfen Parteien und Kandidierende bei Bedarf einen Prospekt dem offiziellen Versand beilegen, müssen aber nicht.

Eine Reduktion des Propagandamaterials begrüssen wir grundsätzlich. Dies würde zudem die Gemeinden, welche für das Einpacken und den Versand zuständig sind, entlasten. Da § 64 GpR lediglich ein Recht zum Versand eines Prospektes durch die Gemeinden beinhaltet und keine Pflicht, könnte seitens der Parteien und Kandidierenden auch ohne gesetzliche Änderung auf den Versand generell verzichtet oder auf einen Flyer mit QR-Code umgestellt werden.

Ein Wechsel auf eine elektronische Publikation des Propagandamaterials auf einer offiziellen Webseite des Kantons (oder bei kommunalen Wahlen der Gemeinde) mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben und Einschränkungen, erachten wir nicht als sinnvoll. Die meisten Parteien, Kandidaten und Kandidatinnen bewirtschaften bereits heute eigene Webseiten. Ein Verweis mittels QR-Code auf eine eigene Webseite würde den Parteien und Kandidierenden einen deutlich grösseren Handlungsspielraum und mehr Flexibilität bieten.

Aus organisatorischer Sicht sind verschiedene Punkte zu beachten. Die Frist zur Abgabe des Propagandamaterials wird jeweils in der Einberufung zum Urnengang festgelegt (i.d.R. 5. letzter Montag vor dem Wahltag, § 65 GpR). Die Einwohnergemeinden sind heute verpflichtet, das ihnen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Versand des Wahlpropagandamaterials erfolgt zusammen mit dem amtlichen Stimm- und Wahlmaterial. Die Parteien und Kandidierenden können beim Kanton die jeweils aktuellste Liste mit der Anzahl Stimmberechtigter pro Gemeinde und den Lieferadressen beziehen, damit die Druckauflage und die Spedition an die Gemeinden geplant werden können. Insbesondere bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen erfordert das korrekte Einpacken aller Stimm- und Wahlunterlagen ein sehr sorgfältiges Vorgehen. Von der Staatskanzlei erhalten die Gemeinden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen jeweils eine Liste aller zu erwartenden und einzupackenden Unterlagen. Trotz Kontrollliste und konkreten Anweisungen kommt es immer wieder vor, dass beim Einpacken Fehler passieren. Beispielsweise, dass ein leerer Stapel während dem Einpacken mit der falschen Beilage nachgefüllt oder eine Beilage vergessen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Fristen für das Verpacken und den Versand relativ knapp bemessen sind. Eine Wahlmöglichkeit der Stimmberechtigten, ob sie Wahlpropagandamaterial gedruckt oder nur einen QR-Code erhalten möchten, verkompliziert den Prozess, würde zu einem Mehraufwand für die Gemeinden führen und die Fehleranfälligkeit erhöhen. Dies gilt es zu vermeiden. Auch im Vorfeld würde eine solche Lösung für die Stimmregisterführenden der Gemeinden Mehraufwand generieren, da das Stimmregister sehr dynamisch ist, laufend angepasst werden muss und sich die Bedürfnisse der Stimmberechtigten regelmässig ändern. Aus den genannten Gründen ist eine Wahlmöglichkeit der Stimmberechtigten nicht umsetzbar.

Ebenfalls als schwierig beurteilen wir eine Regelung, dass falls gewünscht, physisches Propagandamaterial von den Stimmberechtigten auf Wunsch kurzfristig noch angefordert oder abgeholt werden könnte. Bei einem Verzicht seitens der Parteien auf die Beilage zum amtlichen Wahlmaterial, könnte die Organisation nicht mehr in der Verantwortung des Kantons und der Gemeinden liegen. Zudem würde bei den Parteien und Kandidierenden bezüglich der Druckauflage eine grosse Unklarheit herrschen, was wiederum das Risiko einer Überproduktion bergen und damit keine Entlastung der Umwelt bringen würde.

Zusammengefasst sind wir der Meinung, dass bereits mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen das physische Wahlpropagandamaterial durch eine freiwillige Einschränkung seitens der Berechtigten massiv reduziert werden könnte. Anstelle der umfangreichen Wahlpropagandabroschüren könnten die Parteien, respektive ein Kandidat oder eine Kandidatin eine einfache Übersicht dem Versand beilegen und über diese mittels QR-Code auf ihre Webseite verweisen.

3.2 Zu Frage 2:

Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, um die Kosten und die Umweltbelastung im Zusammenhang mit der Wahlwerbung zu reduzieren, ohne dass dabei die politischen Rechte für die Stimmberechtigten eingeschränkt werden?

Grundsätzlich können im Zusammenhang mit der Zustellung von Propagandamaterial die politischen Rechte der Stimmberechtigten nicht verletzt oder eingeschränkt werden, da ein Versand des Wahlpropagandamaterials mit dem amtlichen Wahl- und Abstimmungsmaterial freiwillig ist.

Wir würden es begrüßen, wenn bei den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen auf den Versand von physischem Wahlpropagandamaterial komplett verzichtet und stattdessen auf elektronische Publikationen umgestellt werden könnte. Nebst dem Druck der Unterlagen belasten bei den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen auch die sehr umfangreichen und schweren Versände die Umwelt. Hinzu kommt, dass Kuverts durch das viele Wahlpropagandamaterial regelmässig als Paketpostversände qualifiziert werden, was zu längeren Zustellzeiten und damit im Extremfall sogar zu einer faktischen Unmöglichkeit der rechtzeitigen brieflichen Stimmabgabe eines Auslandschweizers oder einer Auslandschweizerin führen kann. Die in den letzten Jahren stetig gestiegene Anzahl an Wahllisten und Kandidierenden bei den National- und Kantonsratswahlen hat das Problem weiter verschärft.

Zusätzlich oder alternativ könnten wir uns auch eine deutliche Reduktion des Umfangs der einzelnen physischen Wahlpropagandabroschüren vorstellen. Die Form und der Umfang des Wahlpropagandamaterials ist in § 26 VpR geregelt: «Die Wahlpropagandaschrift darf höchstens das Format A5 aufweisen und 50 Gramm wiegen. Sie ist in so vielen Exemplaren bei den Gemeindekanzleien einzureichen, als Stimmberechtigte zu bedienen sind.». Alternativ zu einer kompletten Umstellung vom physischen Versand zu einer elektronischen Publikation des Wahlpropagandamaterials könnte zur Reduktion der Umweltbelastung auch das Maximalgewicht von heute 50 Gramm deutlich gesenkt werden. Ein normales A4-Druckpapierblatt wiegt um die 5 Gramm.

Würde man das Maximalgewicht auf beispielsweise 10 Gramm pro Liste respektive pro Kandidat oder Kandidatin einschränken, könnten die wichtigsten Informationen weiterhin mit dem amtlichen Wahlmaterial allen Stimmberechtigten versandt werden. Vermutlich würde eine entsprechende Einschränkung zu einfacheren physischen Wahlprospekten führen, welche bei Bedarf mit Verweisen auf weiterführende elektronische Publikationen ergänzt werden könnten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat